

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Überlassung von Standardsoftware der Conplan GmbH (Stand 07/2018)

§ 1 Geltung der Geschäftsbedingungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Überlassung von Standardsoftware (im Folgenden „Vertragssoftware“) der Conplan GmbH (im Folgenden „Conplan GmbH“).
2. Für die Überlassung der Vertragssoftware gelten die nachfolgenden Bedingungen. Für die Erbringung von Beratungs- und Entwicklungsleistungen der Conplan GmbH gegenüber dem Auftraggeber gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Conplan GmbH für Beratungs- und Entwicklungsleistungen.
3. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn Conplan GmbH einen Vertrag durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen.
4. Vereinbarungen, durch die im Einzelfall von Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgewichen werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses.
5. Die Bestimmungen eines Vertrages von Conplan GmbH haben Vorrang gegenüber etwa widersprechenden Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 2 Vertragsschluss

Ein Vertrag kommt zustande, wenn der Auftraggeber ein Angebot der Conplan GmbH schriftlich oder per Email annimmt. Bestellungen müssen schriftlich durch den Auftraggeber vorgenommen werden und können von Conplan GmbH binnen vier Wochen – auch durch Lieferung oder Rechnungsstellung – angenommen werden.

§ 3 Gegenstand eines Vertrags zur Überlassung von Standardsoftware

1. Conplan GmbH überlässt dem Auftraggeber zur eigenen Nutzung die im Vertrag bezeichnete und näher beschriebene Standardsoftware einschließlich der diesbezüglich freigegebenen Dokumentation gegen die im Vertrag genannte Vergütung.
2. Der Funktionsumfang der Vertragssoftware ergibt sich ausschließlich aus der Benutzerdokumentation.
3. Eine Einweisung des Auftraggebers, die Installation oder Anpassung der Vertragssoftware sowie die Übertragung der Altdatenbestände des Auftraggebers sind nicht Gegenstand eines Vertrags auf Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Leistungen können mit Conplan GmbH in gesonderten Verträgen gegen entsprechende Vergütung vereinbart werden.
4. Conplan GmbH übergibt dem Auftraggeber die Vertragssoftware in der im Angebot bestimmten Form.
5. Mit der Vertragssoftware übergibt Conplan GmbH dem Auftraggeber die von Conplan GmbH freigegebene Benutzerdokumentation in deutscher Sprache in elektronischer, ausdrückbarer Form auf einem geeigneten Datenträger.

§ 4 Nutzungsrechte

1. Die Rechte an der von Conplan GmbH vertriebenen und erstellten Vertragssoftware liegen ausschließlich bei Conplan GmbH; die Vertragssoftware ist urheberrechtlich geschützt. Diese rechtliche Zuordnung gilt auch, soweit die von Conplan GmbH erstellte Vertragssoftware auf Anregung oder unter Mitwirkung des Auftraggebers erstellt worden ist.
2. Conplan GmbH überträgt dem Auftraggeber ein einfaches, zeitlich unbegrenztes Recht, die Vertragssoftware im eigenen Geschäftsbetrieb für die eigenen betrieblichen Zwecke zu nutzen. Das Ausmaß der übertragenen Nutzung (etwa die maximale Anzahl der User, der Clients, der Umgebungen etc.) wird im Vertrag bestimmt. Die Nutzung der installierten Vertragssoftware oder Teilen der Vertragssoftware zu anderen als zu den im Vertrag bestimmten Zwecken bedarf einer gesonderten Lizenzierung.
3. Im Falle einer Named-User-Beschränkung gestattet Conplan GmbH dem Auftraggeber, die Vertragssoftware im Falle einer Abwesenheit (zum Beispiel Urlaub, Krankheit) des vorgesehenen Anwenders auch durch seinen Vertreter zu nutzen.
4. Die Nutzung der Vertragssoftware für Zwecke Dritter, insbesondere auch die Durchführung von Rechenzentrumsleistungen für Dritte oder die Vermietung an Dritte ist ausgeschlossen. Dritte in diesem Sinne sind auch mit dem Auftraggeber konzernmäßig oder in sonstiger Weise verbundene Unternehmen.
Die vorübergehende oder teilweise Überlassung der Nutzung an Dritte oder die Überlassung der Nutzung an mehrere Dritte sind insbesondere im Rahmen von Unternehmensumstrukturierungen

und Rechtsnachfolgen nach dem Umwandlungsgesetz untersagt. Im Falle einer Übernahme des Auftraggebers durch ein anderes Unternehmen, gleich in welcher Form, hat Conplan GmbH Anspruch auf Nachlizenzierung durch das übernehmende Unternehmen, falls dieses die Vertragssoftware nutzt.

5. Der Auftraggeber ist zum Kopieren der überlassenen Vertragssoftware nur in dem Umfang berechtigt, in dem dies zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Vertragssoftware erforderlich ist. Hierzu gehört auch die Anfertigung von Sicherungskopien im erforderlichen Umfang. Sämtliche Kopien müssen den Copyright-Vermerk des Originals aufweisen.
6. Alle weiteren Rechte an der Vertragssoftware, insbesondere das Kopierrecht über den vorstehenden Umfang hinaus sowie die Rechte zur Verbreitung einschließlich der Vermietung, zur Übersetzung und zur Bearbeitung der Vertragssoftware verbleiben bei Conplan GmbH.
7. Die Dekompilierung der Vertragssoftware ist im Rahmen der Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes zulässig, wenn Conplan GmbH trotz schriftlicher Anfrage des Auftraggebers die zur Herstellung der Interoperabilität der Vertragssoftware mit anderen Programmen erforderlichen Informationen und /oder Unterlagen nicht binnen angemessener Frist zur Verfügung stellt.
8. Jede Weitergabe der Vertragssoftware bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Conplan GmbH, deren Erteilung davon abhängig gemacht wird, dass der Auftraggeber die Nutzung der Vertragssoftware vollständig aufgibt. Weiterhin wird der Auftraggeber der Conplan GmbH eine schriftliche Erklärung des neuen Anwenders vorlegen, in der sich dieser der Conplan GmbH gegenüber verpflichtet, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und im jeweiligen Vertrag mit dem Auftraggeber niedergelegten Nutzungsbeschränkungen zu beachten; die Weitergabe der Vertragssoftware darf nicht zu einer Ausweitung des Nutzungsumfangs führen.
9. Bei Lieferung von neuen Programmständen der Vertragssoftware erhält der Auftraggeber an diesen Nutzungsrechte in dem Umfang, in dem ihm Nutzungsrechte für die ursprüngliche Vertragssoftware zustehen. Nimmt der Auftraggeber neue Programmstände der Vertragssoftware in operative (produktive) Nutzung, die frühere Programmstände der Vertragssoftware ersetzen sollen, so erlischt das Nutzungsrecht an dem ersetzten Programmstand der Vertragssoftware. Der Auftraggeber stellt sicher, dass eine Weiternutzung des ersetzten Programmstandes der Vertragssoftware nicht stattfindet. Conplan GmbH kann vom Auftraggeber die Rückgabe eines ersetzten Programmstandes der Vertragssoftware und die schriftliche Versicherung verlangen, dass keine Kopien des ersetzten Programmstandes der Vertragssoftware beim Auftraggeber verblieben sind.
10. Bei Einführung von Programmständen der Vertragssoftware hat der Auftraggeber das Recht, den vorhergehenden Programmstand der Vertragssoftware so lange zu nutzen, bis gewährleistet ist, dass der neue Programmstand ordnungsgemäß und fehlerfrei funktioniert und in der Lage ist, auch Datenbestände, die mit dem vorhergehenden Programmstand erstellt worden sind, zu verarbeiten.

§ 5 Vergütung

1. Die Höhe der Vergütung für die Überlassung der Vertragssoftware ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag. Die Vergütung für die Überlassung der Vertragssoftware wird nach Lieferung an den Auftraggeber in einem Gesamtbetrag zur Zahlung fällig, sofern im Vertrag keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde. Die im jeweiligen Vertrag ausgewiesene Vergütung enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer.
2. Der Auftraggeber und Conplan GmbH sind sich darüber einig, dass die Höhe der Vergütung für die jeweils überlassene Vertragssoftware nach der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten Größe der Softwarelizenz und eventuellen Zusatzleistungen bestimmt wird. Die Größe der Softwarelizenz wird dabei abhängig von der Anzahl der Datensätze festgelegt. Die Softwarelizenzen werden gestaffelt angeboten. Zusatzleistungen werden nach dem im Vertrag genannten Stundensatz nach Aufwand berechnet.

§ 6 Vorbehalt

Conplan GmbH behält sich das Eigentum und die Rechte an der Vertragssoftware bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung vor.

§ 7 Zahlungsbedingungen

1. Der Auftraggeber vergütet die Vertragssoftware von Conplan GmbH entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen und dem gegebenenfalls im Vertrag vereinbarten Zahlungsplan.
2. Rechnungen, die durch Conplan GmbH gestellt werden, sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
3. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist Conplan GmbH berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens im Einzelfall bleibt vorbehalten.
4. Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Gegen Conplan GmbH bestehende Ansprüche darf der Auftraggeber nicht abtreten. §354 HGB bleibt unberührt.

§ 8 Regelungen für Sachmängel

1. Conplan GmbH haftet dafür, dass die Vertragssoftware der Benutzerdokumentation entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist.
2. Die Verjährung für Ansprüche aus Sachmängeln beträgt 12 Monate beginnend mit der Übergabe bzw. bei Werken mit der Abnahme.
3. Treten Mängel auf, wird der Auftraggeber diese unverzüglich in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelermittlung zweckdienlichen Informationen schriftlich rügen. Der Auftraggeber wird Conplan GmbH bei der Beseitigung von Mängeln in für den Auftraggeber zumutbarer Form unterstützen.
4. Conplan GmbH beseitigt Mängel nach ihrer Wahl in erster Linie durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Herstellung einer neuen Vertragssoftware (Nachlieferung). Der Auftraggeber wird der Conplan GmbH angemessene Fristen für die Nacherfüllung setzen. Schlägt die Nacherfüllung der fälligen Leistung trotz mindestens zweier Nachbesserungsversuche – sofern die Nachbesserung durch Conplan GmbH dem Auftraggeber nicht unzumutbar ist – je geltend gemachtem Mangel endgültig fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – die Rückgängigmachung des Vertrages und Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.
5. Eine Rückgängigmachung des Vertrages und/oder die Geltendmachung von Ansprüchen auf Schadensersatz statt der ganzen Leistung oder von Ansprüchen auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen kann von der Conplan GmbH jedoch nur bei einer nicht unerheblichen Pflichtverletzung der Conplan GmbH verlangt werden.
6. Die Mängelansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber die Vertragssoftware ändert oder in sonstiger Weise in sie eingreift, es sei denn er weist nach, dass die jeweilige Änderung für den Mangel nicht ursächlich ist.
7. Conplan GmbH übernimmt ebenfalls keine Gewähr für die durch die Vertragssoftware migrierten oder eingefügten Daten.
8. Conplan GmbH kann die Vergütung ihres Aufwandes verlangen, insbesondere im Fall von Abs.6 und 7 soweit sie aufgrund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass der Auftraggeber einen Mangel der Vertragssoftware nachgewiesen hat.
9. Conplan GmbH gerät nur durch eine Mahnung in Verzug. Alle Mahnungen und Fristsetzungen des Auftraggebers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.
10. Hat Conplan GmbH die Leistung bereits teilweise bewirkt, kann der Auftraggeber Schadensersatz statt der ganzen Leistung nur verlangen, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat.
11. Hat Conplan GmbH eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß bewirkt, kann der Auftraggeber vom Vertrag nicht zurücktreten und / oder Schadensersatz statt der ganzen Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.
12. Für Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Verzuges gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß § 14 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
13. Im Falle des berechtigten Rücktritts vom Vertrag über die Überlassung von Standard-Software muss sich der Auftraggeber gezogene Nutzungen, basierend auf einer vierjährigen linearen Abschreibung anrechnen lassen.
14. Andere Gewährleistungsrechte des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

§ 9 Regelungen für Rechtsmängel

1. Bei Rechtsmängeln gilt § 11 entsprechend, es sei denn dieser § 12 enthält abweichende Bestimmungen.
2. Conplan GmbH haftet dafür, dass dem Übergang der vereinbarten Nutzungsbefugnisse an den Auftraggeber keine Rechte Dritter entgegenstehen. Die Nacherfüllung erbringt Conplan GmbH dadurch, dass sie nach ihrer Wahl dem Auftraggeber eine rechtlich

- einwandfreie Benutzungsmöglichkeit verschafft, was durch Änderung der Vertragssoftware oder ihren Austausch gegen eine gleichwertig geänderte Vertragssoftware oder dadurch geschehen kann, dass Conplan GmbH Schutzrechtsansprüche eines Dritten gegen den Auftraggeber abwehrt oder reguliert.
3. Falls Dritte Schutzrechte gegen den Auftraggeber geltend machen, wird der Auftraggeber Conplan GmbH unverzüglich und schriftlich unterrichten.
4. Conplan GmbH hat das Recht, den Auftraggeber auf eigene Kosten gegen die Ansprüche des Dritten zu verteidigen. Der Auftraggeber wird Conplan GmbH in diesem Fall bei der Abwehr der Ansprüche des Dritten und der eventuellen Prozessführung in zumutbarem Umfang unterstützen und Handlungen (wie z.B. ein Anerkenntnis der Ansprüche des Dritten) unterlassen, die die Abwehr des Anspruchs durch Conplan GmbH behindern; diese Verpflichtung des Auftraggebers besteht, wenn Conplan GmbH den Auftraggeber von den Nachteilen und Risiken des Streitfalls freistellt und ihn gegen diese Nachteile und Risiken ausreichend sichert.
5. Das Recht gemäß Abs. 4 steht Conplan GmbH nach ihrem Ermessen auch nach Ablauf der Verjährungsfrist für die Rechtsmängelhaftung zu.

§ 10 Regelungen für sonstige Leistungsstörungen oder Pflichtverletzungen

1. Erbringt Conplan GmbH außerhalb des Bereichs der Sach- und Rechtsmängelhaftung fällige Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß oder verletzt Conplan GmbH sonstige Pflichten aus dem Vertrag, so hat der Auftraggeber dies stets schriftlich zu rügen und Conplan GmbH schriftlich eine Nachfrist von ausreichender Länge einzuräumen, innerhalb derer Conplan GmbH die Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistung oder dazu hat, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen. Will der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist vom Vertrag Abstand nehmen (z.B. durch Rücktritt oder Kündigung aus wichtigem Grund), so hat er diese Konsequenz zusammen mit der Fristsetzung schriftlich anzukündigen. Das Erfordernis der Fristsetzung entfällt, wenn das Gesetz dies ausdrücklich anordnet.
2. Für Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendung wegen sonstiger Leistungsstörungen oder Pflichtverletzungen gelten die Haftungsbeschränkungen des § 14 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 11 Schadensersatzregelungen

1. Conplan GmbH haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jeweils unbeschränkt
 - für von ihr vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen;
 - wegen Fehlens oder Wegfalls einer zugesicherten Eigenschaft bzw. bei Nichteinhaltung einer Garantie;
 - für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Conplan GmbH beruhen.
2. Conplan GmbH haftet in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung unter Begrenzung auf die vertragstypischen vorhersehbaren Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Pflichten durch Conplan GmbH beruhen. Wesentliche Pflichten im Sinne dieser Bestimmungen sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen darf.
3. Im Übrigen haftet Conplan GmbH bei leichter Fahrlässigkeit begrenzt auf 100.000 Euro pro Vertrag.
4. Vorbehaltlich der Regelungen des Produkthaftungsgesetzes ist eine verschuldensunabhängige Haftung der Conplan GmbH ausgeschlossen.
5. Conplan GmbH haftet bei einfach fahrlässig verursachtem Datenverlust nur für den Schaden, der auch bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger, der Bedeutung der Daten angemessener, Datensicherung durch den Auftraggeber angefallen wäre. Diese Begrenzung gilt nicht, wenn die Datensicherung aus von Conplan GmbH zu vertretenden Gründen behindert oder unmöglich war.
6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Haftung der Conplan GmbH im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

§ 12 Subunternehmer

Conplan GmbH darf sich zur Leistungserbringung ohne Zustimmung des Auftraggebers der Hilfe von freien Mitarbeitern oder anderen Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 13 Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, vertrauliche Informationen und Unterlagen des anderen Vertragspartners, die offensichtlich als vertraulich anzusehen sind oder vom anderen Vertragspartner als vertraulich bezeichnet werden, wie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geheim zu halten und streng vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für die Angebote von Conplan GmbH und die zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Verträge sowie alle im Zusammenhang mit dem Vertrag stehenden Informationen einschließlich etwaiger kommerzieller Zugeständnisse (die in Satz 1 und Satz 2 genannten Informationen und Unterlagen nachfolgend insgesamt „vertrauliche Informationen“). Die Vertragspartner werden auch ihre Mitarbeiter und Dritte, sofern diese mit den vertraulichen Informationen berechtigter Weise in Berührung kommen, entsprechend verpflichten, soweit diese nicht bereits anderweitig zur entsprechenden Geheimhaltung verpflichtet worden sind.
2. Die vertraulichen Informationen dürfen nur im Rahmen des Vertragszwecks genutzt werden. Darüber hinaus dürfen sie weder aufgezichnet noch gespeichert, vervielfältigt, weitergegeben oder in sonstiger Weise für eigene Zwecke genutzt oder verwertet werden.
3. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dürfen die Vertragspartner vertrauliche Informationen weitergeben, wenn (i) diese dem Informationsempfänger zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits bekannt waren, (ii) die Informationen bereits veröffentlicht sind oder später, ohne dass dies auf eine rechts- oder vertragswidrige Handlung des Informationsempfängers zurückzuführen ist, veröffentlicht werden, (iii) die ein Vertragspartner diese rechtmäßig von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhält, (iv) die Information vom Informationsempfänger unabhängig entwickelt worden sind, oder (v) gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen staatlicher Organe die Offenlegung gebieten oder der jeweils andere Vertragspartner hierin eingewilligt hat. Sie werden sich – sofern rechtlich zulässig - unverzüglich gegenseitig unterrichten, sobald sie von einer Behörde um Auskunft über vertrauliche Informationen des jeweils anderen Vertragspartners ersucht oder sonstigen hoheitlichen Maßnahmen unterworfen werden.
4. Conplan GmbH ist berechtigt, den Auftraggeber in ihre Referenzkundenliste aufzunehmen, es sei denn, der Vertrag enthält eine abweichende Bestimmung.

§ 14 Datenschutz

Conplan GmbH und der Auftraggeber werden das Datengeheimnis wahren und die datenschutzrechtlichen Anforderungen der DSGVO einhalten und bei der Durchführung des Vertrags nur Erfüllungsgehilfen einsetzen, die auf das Datengeheimnis und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DSGVO verpflichtet worden sind.

§ 15 Übertragbarkeit von Rechten und Pflichten

Der Auftraggeber darf die Rechte und Pflichten aus dem jeweiligen Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Conplan GmbH nicht auf Dritte übertragen. § 354a HGB bleibt unberührt.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne das UN-Kaufrecht.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausschließlich München, wenn der Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Ismaning 07/2018
Conplan GmbH
Robert-Bürkle-Straße 1
85737 Ismaning